

**Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 9

(1) Für Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten und während dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erfolgt bei Erreichen des Rentenalters eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der in dieser Zeit erzielte Verdienst bis 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich wird bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Eine Neuberechnung der Rente gemäß Abs. 1 erfolgt auch, wenn der Rentner vor Erreichen der Altersgrenze wegen Verschlimmerung des Leidens oder anderer Krankheiten für längere Zeit oder dauernd seine bisherige Tätigkeit beendet, bei Anspruch auf Krankengeld ab Wegfall dieses Anspruchs.

(3) Hinterbliebenenrenten sind immer von einer nach Abs. 1 neu berechneten Rente abzuleiten.

**Zu § 16 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 10

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie wurden überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn dieser im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, ein höheres Einkommen erzielte als der überlebende Ehegatte.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente, so wurden durch ihn die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann überwiegend erbracht, wenn er im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, ein höheres Einkommen als der überlebende Ehegatte erzielte.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen.

**Zu §§ 17, 27 und 43 der Verordnung:**

## § 11

(1) Kinder gelten als Halbweisen, wenn ein Elternteil verstorben ist.

(2) Kinder gelten als Vollweisen, wenn

a) beide Elternteile verstorben sind oder

b) die Mutter der außerhalb der Ehe geborenen Kinder verstorben ist und der Vater nicht durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

**Zu § 21 der Verordnung:**

## § 12

Bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes über den Tagesverdienst ist der Tagesverdienst

a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einer Tätigkeit in der 5-Tage-Arbeitswoche mit 22 und bei einer Tätigkeit in der 6-Tage-Arbeitswoche mit 26,

b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR mit 30

zu multiplizieren.

**Zu § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 13

Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertage-tätigkeit werden durch Arbeitsbefreiungen bzw. Freistellungen von der Arbeit gemäß § 5 Abs. 4 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung nicht unterbrochen.

**Zu § 37 der Verordnung:**

## § 14

Scheiden Werk-tätige durch Übernahme einer Wahl-funktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer ge-sellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle aus dem zugewiesenen Betrieb aus, wird auch die Zeit der Ausübung dieser neuen Tätigkeit auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

**Zu § 45 der Verordnung:**

## § 15

Die Zahlung einer Unfallrente von weniger als 200 M monatlich schließt den Anspruch auf Unterhalts-rente nicht aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unter-haltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen.

**Zu § 49 Absätze 2 und 3 der Verordnung:**

## § 16

(1) Bei der Feststellung, welche der 2 nicht gleichar-tigen Renten die höhere ist, sind die Renten in errech-nter Höhe ohne Zuschläge, mindestens jedoch in Höhe der zutreffenden Mindestrente, gegenüberzustellen.

(2) Sind die Renten gemäß Abs. 1 gleich hoch, ist

a) bei 2 Renten aus eigener Versicherung die Alters-oder Invalidenrente in voller Höhe zu zahlen,

b) beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung in voller Höhe zu zahlen.

(3) Als errechnete Rente gilt

a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehe-gatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die zutreffende Mindestrente,

b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterblie-be-nrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der zutreffenden Mindestrente abgeleitete Rente, jedoch ohne Er-höhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,

c) bei Unfallhinterbliebenenrenten, die vom errech-neten beitragspflichtigen monatlichen Durch-schnittsverdienst des Verstorbenen abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag, jedoch ohne Er-höhung auf die Mindestrente des Unfallhinter-bliebenen.

(4) Unfallrenten sind Renten, die Versicherte auf Grund eines Körperschadens infolge Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erhalten.